

reden, die stipulirt worden, als man von alledem nichts wußte. Und es ist uns, wir gestehen es aufrichtig, verwunderlich gewesen, daß man von Seiten der — dürfen wir sagen? Beeinträchtigten so lange geschwiegen. Hr. Perthes hat, in anerkennenswerther Offenheit, den ersten Schritt gethan und gerade ihm wird niemand den Vorwurf unbilligen Verlangens machen wollen. Sehen wir also zu, was unsere nordischen Collegen für Vorschläge bringen. Einzelne Ausnahmen oder vielmehr Modificationen werden wir ihnen wohl noch zugestehen müssen und, sind sie gegründet, auch gern zugestehen. Allein es handelt sich nun eben darum: was ist noch haltbar und was nicht?

Th.

Miscellen.

Leipzig, 11. Oct. Gestern feierte der hiesige Buchhandlungs-Gehilfen-Verein sein 25jähriges Stiftungsfest durch ein mit vielen Toasten gewürztes Bankett im Schützenhause. Außer der Theilnahme von vielen Principalen an diesem Festtage des Vereins zählte derselbe zu seinen besonderen Ehrenbezeugungen ein Gratulations schreiben des Börsenvorstandes und die Gegenwart der gesammten Deputation des hiesigen Buchhandels. Die Zahl der Vereinsmitglieder schwankte sonst zwischen 40 und 60, beläuft sich aber jetzt, Dank den Bemühungen des derzeitigen Vorstandes (H. H. Ad. Ulm und Ferd. Seidel) sowie dem guten Sinne der jungen Genossen, auf 126. Zu den Verdiensten des Vereins gehört insbesondere die Veranstaltung der Jubiläumessen, denen viele Collegen Stunden der Heiterkeit und Erweiterung ihrer Freundschaftskreise verdanken. Wir sind daher überzeugt, daß diese Mittheilung allgemeiner Theilnahme begegnen wird, um so mehr als ja auch der Allgemeinheit meist die Früchte solchen Strebens zutheil werden.

Aus Paris, 3. Oct. schreibt man der Allgem. Ztg.: Die Débats haben sich sehr unzufrieden darüber geäußert, daß der Brüsseler Congress die Eigenthumsrechte der Schriftsteller und Künstler auf ihre Werke als keine immer dauernden ansieht. Die Presse bestreitet ihrerseits die Berechtigung eines solchen Tadel, und ist der Ansicht, daß man principiell durchaus kein Erbrecht bei Erzeugnissen obiger Art annehmen könne, wie denn auch ein Erbrecht bei den Nachgelassenen eines Militärs oder eines Ingenieurs auf dessen Stelle nicht bestehe. Die Débats antworten darauf: Jedes Eigenthum setzt ein materielles Object voraus, einen Gegenstand, der als Basis des Eigenthums dient. Ein Manuscript, ein Buch sind materielle Gegenstände, gerade so gut als ein Haus oder ein Capital. Man kann nicht dasselbe von einem Amte sagen. Daher sind Manuscripte, Gemälde, Bücher Gegenstände, von denen man die Eigenthumsrechte gerade wie von anderm Eigenthum übertragen kann. Dieses Verhältniß besteht seit 60 Jahren in allen civilisirten Staaten (in Sachsen seit 1773), während es bei Aemtern nicht vorhanden. Das Eigenthumsrecht auf geistige Producte ist bis jetzt schon überall als auf die unmittelbaren oder Nebenerben übergehend, wenn auch nur auf eine bestimmte Zeit, anerkannt worden. Wenn aber ein Buch, ein Bild, eine Statue — sagen die Débats — während 50 Jahren ein Eigenthum ist, warum nicht während 100? Es gibt keinen Grund, warum man nicht alle Einwürfe gegen das perpetuelle Besitzrecht auf artistische oder literarische Producte auch gegen alles Eigenthum überhaupt anwenden kann; Theoretiker sind daher auch zu dem dennberechtigten Schluß gelangt: „La propriété c'est le vol.“ — Die Dauer der Autorenrechte ist bei den verschiedenen Nationen folgende: in England bleibt dem Autor das literarische Eigenthum für seine Lebenszeit und erlischt 7 Jahre nach seinem Tode, im Ganzen aber 42 Jahre, falls die bemerkte Frist von 7 Jahren vor 42 Jahren, von der ersten Veröffentlichung gerechnet, abläuft. In Griechenland und Sardinien ist die Dauer nur 15 Jahre, von der Zeit der Ver-

öffentlichung an. In Rom besteht das Recht 12 Jahre nach dem Tode des Verfassers. In Rußland erlischt das Recht des Autors 50 Jahre nach seinem Tode. In Belgien und Schweden endet das Eigenthumsrecht 20 Jahre nach dem Tode. In Frankreich sind die Rechte des Autors für ihn und seine Wittve während ihrer Lebensdauer geschützt; den Kindern kommt dieser Schutz 30 Jahre, anderen Erben und Rechtsnachfolgern nur 10 Jahre nach dem Tode des Autors oder seiner Wittve zu. Spanien schützt den Verfasser 50 Jahre nach seinem Tode. In den deutschen Bundesstaaten, dann in Dänemark, Portugal und Neapel erlischt das Autorenrecht 30 Jahre nach dem Tode. (In Neapel haben auch die Wittven im Falle der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs lebenslängliche Nutznießung.) In den Vereinigten Staaten dauert das Recht 28 Jahre und kann zu Gunsten des lebenden Autors oder seiner Wittve, oder Kinder um weitere 14 Jahre verlängert werden.*)

Paris, 1. Oct. Man kann sagen, ganz Frankreich habe die Ewigkeit des literarischen und künstlerischen Eigenthums als ein Axiom angenommen, sowie auch seine neueste Gesetzgebung über den Gegenstand diese Tendenz äußert. Alle Vereine von Schriftstellern, Künstlern, Buchhändlern u. in Paris haben sich dafür ausgesprochen. Sämmtliche französische Blätter haben ihre Spalten mit der Vertheidigung des obigen Axioms gefüllt. Auf dem Congress in Brüssel haben Hachette, Besitzer einer der großartigsten Verlagshandlungen Frankreichs, Scribe, der mit der Feder Millionen verdient hat, und J. Simon, der Kant's Moral mit großer Beredsamkeit in Frankreich popularisirt, dafür gesprochen. In der „Presse“ allein hat sich eine Stimme dagegen erhoben. Die dagegen vorgebrachten Gründe gehören jedoch einem schlüpfrigen Socialismus an, der vom Eigenthum überhaupt leichtfertige Begriffe hat. Jene Saint-Simonistische Stimme hat allgemein mißfallen. Das Publicum ist nicht auf ihrer Seite. Die an der Frage zunächst beteiligten Personen hatten jedoch die in Brüssel vorgebrachten Einwendungen vorausgesehen, und eine Beschränkung des Eigenthums auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Verfassers zugestanden. Der Advocat Guiffren, Abgeordneter des hiesigen Buchhändlervereins, hat im Schooße des Congresses dieses Zugeständniß, jedoch mit Vorbehalt des Grundsatzes der Ewigkeit, erneuert. Die französischen Abgeordneten hoben ausdrücklich hervor, daß ihr Votum für die fünfzig Jahre einzig und allein den Schwierigkeiten einer sofortigen Anwendung jenes Grundsatzes Rechnung trägt. In der Behandlung des fraglichen Gegenstandes dürfte Frankreich sowohl durch die Anzahl, als die Gediegenheit und Mannichfaltigkeit der hierüber erschienenen

*) Wir haben diesem Bericht über die verschiedene Dauer der Autorenrechte mit mancherlei falschen und ungenauen Angaben erst in dem „Publishers' Circular“ begegnet und ihn dann mit Bedauern noch mit Uebersetzungsfehlern bereichert in die Allg. Zeitung und von da in andere Blätter blindlings übergehen sehen. Wir nehmen daraus Anlaß, diese Notiz berichtigt zur Mittheilung zu bringen, um der Verbreitung der bemerkten Irrthümer wieder thunlichst entgegenzutreten. So sahen wir beispielsweise das neue russische Gesetz vom Juni 1857 noch nicht zur Kenntniß des englischen Referenten gelangt, und der deutsche Uebersetzer reproducirte bei dem dänischen Gesetz die englische Stelle: „with a provision that republication by others is permitted when five years have elapsed in which a work has been out of print“, mit „doch müssen sich die Neu-Auflagen in 5jährigen Zwischenräumen folgen“, während es zu lauten hat: „das Verbot hört jedoch auf, wenn Exemplare von der letzten Auflage des betreffenden Werkes in 5 Jahren von dem Verleger nicht zu erhalten gewesen sind“; ebenso trifft den Uebersetzer die Schuld, die amerikanische Schutzfrist von 28 Jahren auf vierzehn gekürzt zu haben. Wie all die verschiedenen Blätter die sinnlose Stelle: „In England bleibt dem Autor das literarische Eigenthum während 42 Jahren seines Lebens und erlischt 7 Jahre nach seinem Tode“ zum Abdruck bringen konnten, bleibt völlig räthselhaft. Dies zur schuldigen Rüge, so wie zur Steuer der Wahrheit!

D. Red. d. Börsenbl.